



Landkreis Börde

Der Landrat

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Dezernat 3
Amt für Planung und Umwelt

Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Bauamt Oebisfelde
Lange Straße 12
39646 Oebisfelde-Weferlingen OT Oebisfelde

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
2024-03418-hn

Datum:
19.11.2024

Sachbearbeiter/in:
Frau Hein

Haus / Raum:
2 / 106b

Telefon / Telefax:
03904/72406242
03904/724056100

E-Mail:
astrid.hein@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur**

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage" im Ortsteil Bösdorf der Stadt Oebisfelde-Weferlingen - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Landkreis Börde wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage" im Ortsteil Bösdorf der Stadt Oebisfelde-Weferlingen beteiligt.

Zur Beurteilung lagen vor:

- Planzeichnung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage" im Ortsteil Bösdorf der Stadt Oebisfelde-Weferlingen (B-Plan), Maßstab 1:2500, Stand 22.04.2024
- Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht und zwei Anlagen, Stand Mai 2024

Der Landkreis Börde nimmt mit folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen Stellung.

Von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde wird Folgendes angeführt: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde)) festgestellt.

Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.



Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung

Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage" im Ortsteil Bösdorf der Stadt Oebisfelde-Weferlingen.

Die Solar Provider Group beabsichtigt, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 18,69 ha zu errichten. Zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der in Bearbeitung befindliche Flächennutzungsplan der Stadt Oebisfelde -Weferlingen weist im 2. Entwurf die geplante Fläche größtenteils als landwirtschaftliche Fläche aus.

Das Vorhaben fällt demnach unter keinem der Punkte 3.3 des Runderlasses des MLV 1. 11. 2018 – 24-20002-01.

Sollte die oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des Bauordnungsamtes gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken.

Hinweis:

Im Bauordnungsamt des Landkreises Börde ist eine Sicherheitsleistung gemäß § 71 Abs. 3 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Form einer Bankbürgschaft spätestens mit der Baubeginnanzeige zu hinterlegen.

Bei der Berechnung der Höhe der Bankbürgschaft ist von einem Wert von 30,- €/kWp auszugehen.

Von Seiten des Rechtsamts, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, wurde für die Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Bösdorf	1	51/1, 53
	3	11, 12, 18, 273

kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

Das Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Verkehrsorganisation, erteilt die verkehrsbehördliche Zustimmung.

Das Amt für Planung und Umwelt nimmt wie folgt Stellung:

Sachgebiet Kreisplanung

Für die Stadt Oebisfelde-Weferlingen mit dem Ortsteil Bösdorf existiert noch kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan. Der B-Plan wird in Folge dessen gemäß § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt.

In der Begründung ist darzulegen, dass dringende Gründe vorliegen, diesen B-Plan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufzustellen, und dass der B-Plan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird.

Der B-Plan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Der Gesamtflächennutzungsplan für die Stadt Oebisfelde-Weferlingen befindet sich zurzeit im Aufstellungsverfahren. Die Festsetzungen des B-Plans werden in der weiteren Bearbeitung des Flächennutzungsplans bezüglich der Flächendarstellungen berücksichtigt, um dem Ziel gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB zu entsprechen, dass der Bebauungsplan zukünftig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird. Eine Darstellung als Sondergebiet Solar erfolgt.

Die Baugrenze ist eindeutig zu bemaßen. Hierfür sollte eventuell auf die farbigen Bestimmungslinien der Baugrenzen verzichtet werden.

In der Anlage 1 - Eingriffsbewertung und Kompensation Bestand / Planung – ist ein 5 m breiter Streifen an der westlichen Geltungsbereichsgrenze für die Bepflanzung geplant. Diese Fläche ist mit dem entsprechenden Planzeichen und der Bemaßung in die Planzeichnung des B-Plans als Festsetzung zeichnerisch und in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

Derzeit besteht noch ein Widerspruch mit der Planzeichnung, da dort die Baugrenze mit 3 m von der Geltungsbereichsgrenze festgesetzt ist.

Eine Überbauung der festzusetzenden Fläche zur Bepflanzung ist weder durch Haupt- noch durch Nebenanlagen zulässig.

Die Flächenfestsetzungen müssen auch mit den Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplans übereinstimmen. Eine Bemaßung des Abstands zwischen den PV-Modulen und der Geltungsbereichsgrenze sollte vorgenommen werden, um die Einhaltung der Festsetzungen auch im Vorhaben- und Erschließungsplan zum Ausdruck zu bringen.

In die Planung einfließende Gutachten bzw. Fachbeiträge sollten Teil der Unterlagen des B-Plans werden bzw. für die Fachbehörden mit vorgelegt werden, um im Rahmen der fachlichen Stellungnahmen zum Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Beachtung zu finden.

Sachgebiet Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage" im Ortsteil Bösdorf der Stadt Oebisfelde-Weferlingen nichts entgegen.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Sachgebiet Naturschutz und Forsten

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung dieses B-Plans für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Das in der Begründung zum B-Plan erwähnte Fachgutachten (Artenschutzfachbeitrag, ...) ist der unteren Naturschutzbehörde im Original zur Verfügung zu stellen (per E-Mail).

Der Gewässerrandstreifen des Grabens 5763.281.2 ist in einer Breite von 10 m von der Bebauung mit Photovoltaikmodulen freizuhalten. Bestenfalls ist der Außenzaun der Gesamtanlage westlich dieses Grabens in einem Abstand von 5 m + x entlang zu ziehen.

Die Fläche südlich des Grabens 5763.281.22 ist von Bebauung mit Photovoltaikmodulen frei zu halten und gemeinsam mit der von Photovoltaikmodulen frei gehaltenen Fläche zwischen den Waldflächen, also der Fläche außerhalb des Zaunes, für die Ausgleichsmaßnahmen zu verwenden, indem dort die Anlage von artenreichem Grünland des LRT 6510 aus einheimischem zertifiziertem Saatgut vorgesehen wird.

In der Begründung zum B-Plan wird die Anpflanzung einer Baumreihe entlang der Landstraße L42 erwähnt sowie die Pflanzung von Hecken innerhalb der PV-Anlage. Dies ist in der Planzeichnung nicht zu erkennen. Ohne zeichnerische Darstellung im Teil A und ohne textliche Festsetzung im Teil B des B-Plans sind diese Gehölze nicht verbindlich gesichert und können nicht in die Eingriffsbilanz eingehen.

Die Behauptung, dass die Abstände zwischen den Modulreihen von ca. 2,5 m die stabile Etablierung eines artenreichen Grünlands fördern, ist nicht per se richtig. Damit ein artenreiches Grünland auf bisher ackerbaulich genutzter Fläche entsteht, muss eine Ansaat einer artenreichen Mischung aus Saatgut aus zertifiziert einheimischen Herkünften angesät werden. Dies ist als textliche Festsetzung in den Teil B des Plans zu übernehmen. Es wird behauptet, dass die Wasserversorgung unter den Modultischen gesichert ist, weil zwischen den Modulen ein Abstand von 2 cm eingehalten wird. Diese Wirkung wird jedoch nur erzielt, wenn dieser Spalt mit diesem Abstand in horizontaler Richtung verläuft, nicht wenn die Module nur in vertikaler Richtung einen solchen Abstand haben. Wenn diese Wirkung beabsichtigt ist, muss dies konkreter formuliert und in die textlichen Festsetzungen in Teil B übernommen werden.

Das in der Begründung zum B-Plan angegebene Entwicklungsziel für die 20 % nicht von Modulen überdeckte Fläche des Plangebiets ist als "Wildwiese für frische bis trocken-warme Standorte" angegeben. Dies ist zunächst aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde zu begrüßen. Es mangelt derzeit jedoch an verbindlicher Festlegung mangels Übernahme dieses Entwicklungsziels in die textlichen Festsetzungen (Teil "B"). Dabei sollte die Wortwahl präzisiert werden. Eine Wiese ist grundsätzlich ein durch regelmäßige Mahd bewirtschaftetes Grünland. Der Begriff "Wildwiese" ist deshalb unpassend. Es sollte eine artenreiche Wiese des FFH-LRT 6510 angestrebt werden. Dadurch ist das angestrebte Biotop ausreichend beschrieben. Der LRT 6510 wird zwar kaum erreichbar sein, er ist aber als Entwicklungsziel geeignet, auch für die Auswahl einer geeigneten Ansaat-Mischung mit hohem Anteil Kräutern und gegenüber Wirtschaftsgrünland stark reduziertem Anteil an Gräsern im Deckungsgrad.

Die Eingriffsbilanz ist mangels eines Lageplans der Biotopgrenzen vor und nach dem Eingriff nicht nachvollziehbar. Ein Lageplan für Bestand (vor Eingriff) und Planung (fertiger Zustand mit PV-Anlagen) ist zu ergänzen.

Grundsätzlich wird aber nicht akzeptiert, dass die Flächen unterhalb der Module einen höheren Biotopwert zugewiesen bekommen wie die Flächen vor der Errichtung der PV-Module. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde können die Flächen unterhalb der PV-Module nur einen Planwert von maximal 5 Wertpunkten je m² erreichen und dies auch nur, wenn die Module einen Abstand von mindestens 1,50 m über dem Erdboden haben. Hier ist ein Mindestabstand von 80 cm vorgegeben. Dann kann die Fläche unter den Modulen, also 80 % der Gesamtfläche, nur einen Planwert von 2 Wertpunkten je m² erhalten.

Insbesondere die Fläche zwischen nördlicher und südlicher Teilfläche sowie die Fläche südlich des Grabens 5763.281.22 sowie der Randstreifen des Grabens 5763.281.2 sollte für die Kompensation genutzt werden sowie die Flächen zwischen den Modulreihen, wenn dort ausreichend sicher nachgewiesen eine artenreiche Wiese entstehen kann. Ansonsten muss in dem erforderlichen Umfang ein Ausgleich auf zusätzlichen Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans erfolgen.

Forsten:

Forsthoheitliche Belange werden von diesem Vorhaben entsprechend der vorgelegten Planungsunterlagen nicht unmittelbar berührt.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auf die anstehende Rekultivierung des Kiessandtagebaus im Rahmen der Wiederaufforstung (geplant mit Gemeiner Kiefer). In diesem Bereich (Zufahrt Kiessandtagbeau, weiterführend als Feldweg auf Flurstück 273, Flur 3 der Gemarkung Bösdorf) wird ebenfalls ein Mindestabstand von 30m zwischen der Wiederaufforstungsfläche und den Solarmodulen empfohlen.

Sachgebiet Immissionsschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Jedoch wurde das Schutzgut Mensch weder in Begründung noch im Umweltbericht adäquat betrachtet. Mögliche Emissionen oder Immissionen wie Blendung/Reflexion, Lärm durch den Betrieb wurden nicht erwähnt. Mögliche Immissionsorte gar nicht aufgezeigt.

Die Erwähnung des benachbarten Rohstoffabbaus auf Seite 35 als Emission ist nicht zielführend, da die möglichen Auswirkungen durch die vorgesehene Planung Photovoltaik hier relevant wären. Ebenso bringt die Aussage auf Seite 43 keine Erkenntnisse hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch.

Bei der weiteren Planung sollte das Schutzgut Mensch näher betrachtet werden.

Sachgebiet Wasserwirtschaft

Soweit Anlagen (wie Mulden/Rigolen) zur Erfassung/ Ableitung und Versickerung anfallenden Regenwassers hergestellt und betrieben werden, so bedürfen diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Mit Errichtung der PV-Module wird das Abflussverhalten verändert.

Infolge der Konzentrationserhöhung des Abflusses ist eine Abflussverschärfung angezeigt.

Es ist der Nachweis anzutreten, ob eine flächenhafte Versickerung als ausreichend gilt und eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers angezeigt ist.

Aus Sicht der Gewässeraufsicht – wassergefährdende Stoffe – bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ im Ortsteil Bösdorf der Stadt Oebisfelde-Weferlingen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die folgenden Hinweise bei der weiteren Planung Beachtung finden.

Der südliche Teil des Plangebietes befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes Oebisfelde.

In der weiteren Schutzzone (Zone III) eines Wasserschutzgebiets ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich möglich. In keinem Fall darf jedoch die Freiflächenanlage in solchen Gebieten zu einer Verschlechterung der Schutzfähigkeit führen. Daher sind besondere Schutzvorkehrungen zu treffen, die Gewässerbelastungen ausschließen.

Die in Photovoltaikanlagen erzeugte Gleichspannung muss vor der Einspeisung ins Stromnetz in eine Wechselspannung umgewandelt werden. Diese Umwandlung wird durch Transformatoren realisiert, die in der Regel Mineralöle als Isolier- und Kühlmedium enthalten und damit i. S. v. § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (WHG) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlagen) darstellen. Gemäß § 49 Absatz der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (AwSV) dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die abweichend von § 18 Absatz 3 AwSV das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann.

Es wird dringend empfohlen, in Wasserschutzgebieten nur Trockentransformatoren bzw. Ester gefüllte Transformatoren einzusetzen, da diese keine wassergefährdenden Mineralöle enthalten.

Außerdem muss während der Bauphase und späterer Wartungsarbeiten jederzeit sichergestellt sein, dass Kraftstoffe, Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe nicht in das Erdreich gelangen. Sind Fahrzeuge und Baumaschinen zu warten oder zu betanken, sind diese Tätigkeiten während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes der Freiflächenanlage außerhalb des Wasserschutzgebietes durchzuführen.

Für Bodenauffüllungen darf beim Anlagenbau nur nachweislich unbelastetes Bodenmaterial eingesetzt werden; der Einbau von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig.

Ist ferner während des Betriebs der Freiflächenanlage im Wasserschutzgebiet eine Reinigung der Solarmodule vorgesehen, darf für diesen Zweck nur Wasser ohne chemische Zusätze verwendet werden.

Wasserrechtliche Standortbeschreibung

Flussgebiet: Obere Ohre

Schutzgebiet: südlicher Teil des Plangebietes in Zone III des Wasserschutzgebietes Oebisfelde

Überschwemmungsgebiet:

- ca. 3.200 m östlich: ÜSG der Ohre
- ca. 2.500 m südwestlich: ÜSG der Aller

Lage zu oberirdischen Gewässern:

- nördlich angrenzend: *Graben Bösdorf 13* – Fließgewässer 2. Ordnung ohne übergeordnete Bedeutung
- nordwestlich angrenzend: *Bösdorf 14* – Fließgewässer 2. Ordnung ohne übergeordnete Bedeutung
- östlich angrenzend: *Graben RK 14* – Fließgewässer 2. Ordnung mit übergeordneter Bedeutung
- im Südosten des Plangebietes: *Graben Bösdorf 1* – Fließgewässer 2. Ordnung ohne übergeordnete Bedeutung

Lage zu Brunnen: südlich an der Grenze des Plangebietes: 11 Bohrbrunnen als Grundwassermessstellen

Abstand zum Grundwasser: < 1 m unter GOK

Flächenhafte Grundwassergeschüttheit: sehr gering bis mittel

Besondere hydrogeologische Merkmale: keine

Wasserrechtliche Bedeutung: keine

Belange hinsichtlich landwirtschaftlicher Anlagen werden durch das Vorhaben nicht berührt.

An die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage grenzen im Norden der Graben Bösdorf 13, im Westen der Nebengraben Bösdorf und im Osten der Graben RK 14.

Gemäß § 50 WG LSA ist zu diesen Gewässern II. Ordnung ein Mindestabstand von 5 Metern zu der Böschungsoberkante. einzuhalten.

Der Graben RK 14 ist im weiteren Verlauf ca. 250 m verrohrt.

Sollte hier eine Entrohrung vorgesehen sein, so ist dies mit der unteren Naturschutzbehörde, dem örtlich zuständigen Unterhaltungsverband "Obere Ohre" und der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Für die Entrohrung ist auf Antrag ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durch die untere Wasserbehörde durchzuführen.

Das Flurstück 273 des Planungsgebietes befindet sich in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Oebisfelde.

Gemäß Punkt 2.11 der Anlage 3 der Schutzgebietsverordnung (VO) für das Wasserschutzgebiet Oebisfelde vom 26.05.2024 ist die Neuausweisung von Baugebieten beschränkt zulässig. Das bedeutet, dass hierfür eine Genehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich ist.

Hinweis: Im Baugenehmigungsverfahren wird eine Genehmigung für die Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen, die nicht anderweitig in der o. g. Verordnung aufgeführt werden, gemäß Punkt 2.12 der Anlage 3 der VO erforderlich.

Die Genehmigungsbehörde ist hier ebenfalls die untere Wasserbehörde.

Weiterhin wird dann eine Genehmigung für die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier Transformatoren) gemäß Punkt 3.2 der Anlage 3 der o.g. Verordnung erforderlich.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

Heider
Komm. Amtsleiter